Stellungnahme der Bezirksärztekammer Nordbaden

auf die Frage der Kommunalen Behindertenbeauftragten, ob es eine Empfehlung der Ärztekammer gibt, wie in Praxen mit Menschen umzugehen ist, die durch ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit sind.

„Sehr geehrte Frau Reiß,

wie Sie wissen, besteht nach der CoronaVO allgemein die Verpflichtung, in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen einen MNS zu tragen. Die CoronaVO stellt nur solche Patienten von der Maskenpflicht frei, die ernsthafte gesundheitliche Beeinträchtigungen glaubhaft machen können. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel mittels eines ärztlichen Attestes.

In rechtlicher Hinsicht gestatten wir uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass nicht der Arzt die Befreiung von der Maskenpflicht erteilt. Sie tritt vielmehr von Gesetzes wegen ein. Das Attest des Arztes dient lediglich der Glaubhaftmachung der medizinischen Gründe, die dem Tragen einer Maske entgegenstehen oder das Tragen im Sinne der CoronaVO zumindest unzumutbar machen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung (siehe VG Neustadt, Beschl. v. 10.09.2020 – 5 L 757/20.NW; VG Würzburg, Beschl. v. 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; VG Regensburg, Beschl. V. 17.09.2020 – RO 14 E.20.2226; OVG NRW, Beschl. v. 24.09.2020 – 13 B 1368/20, BayVGH, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE.2185 und VG Stuttgart, Beschluss vom 23.11.2020 – 12 K 550/2020) verlangt, dass die ärztlichen Atteste konkret begründen müssen, weshalb keine Maske getragen werden kann. Pauschale Atteste genügen diesen Anforderungen nicht und können deshalb zurückgewiesen werden.

Ein ärztliches Attest, auch wenn es inhaltlich den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, gibt seinem Inhaber nicht das Recht, die Praxis eines Arztes oder eine andere Gesundheitseinrichtung nach Belieben ohne Maske zu betreten. Mit der Vorlage eines berechtigten, ausreichend begründeten ärztlichen Attestes entfällt lediglich das Bußgeld, das sonst bei einem Verstoß gegen die CoronaVO droht. Das Attest überwindet aber nicht das Hausrecht des Arztes, der entscheiden darf, wann, wie und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen Patienten und deren Begleitpersonen ohne Maske in die Praxis eingelassen werden. Der Arzt unterliegt über die Maskenpflicht hinaus den allgemeinen Hygieneregeln. Insbesondere muss er sein Personal und die anderen Patienten schützen. Einen Patienten oder eine Begleitperson ohne Maske wird er nicht in sein Wartezimmer setzen können, so dass diese Patienten auf Randtermine verwiesen werden können. Auch wird der Arzt den Eigenschutz erhöhen, wenn er solche Patienten behandelt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Praxisinhaber Atteste anderer Ärzte durchaus hinterfragen darf. Atteste sind letztlich eine medizinisch-wissenschaftlich begründete Meinungsäußerung und kein feststellender Verwaltungsakt. Atteste haben, insbesondere, wenn berechtigte Zweifel bestehen, keine Bindungswirkung  
  
Letztlich beinhaltet die Befreiung von der Maskenpflicht stets eine Abwägung der Interessen. Wer das medizinische Personal und die anderen Patienten in der Praxis einem erhöhten Infektionsrisiko aussetzen will, braucht dafür schon ganz gewichtige Gründe. Diese werden nur in ganz wenigen Ausnahmefällen gegeben sein. Die Haltung der Landesärztekammer Baden-Württemberg können Sie im Übrigen einem Interview entnehmen, das der Präsident Landesärztekammer, Herr Dr. Miller, unlängst dem SWR gegeben hat:  
  
[Interview Herr Dr. Miller SWR](https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/missbrauch-masken-atteste-104.html)  
  
Aus diesen Zusammenhängen können Sie ersehen, dass bei sorgfältiger und zutreffender Abwägung der tangierten Belange keine unzulässige Diskriminierung von Behinderten und/oder kranken Menschen vorliegt. Bitte bedenken Sie, dass Verständnis und Rücksichtnahme im sozialethischen Sinne stets wechselseitig wirksame Gebote des zwischenmenschlichen Umgangs sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kohn

Helmut Kohn

Geschäftsführer

Bezirksärztekammer Nordbaden

Zimmerstraße 4

76137 Karlsruhe

0721/16024-102

0721/16024-106

[helmut.kohn@baek-nb.de](mailto:helmut.kohn@baek-nb.de" \o "E-Mail Adresse Helmut Kohn)

so finden Sie uns im Internet:

[Website Bezirksärztekammer Nordbaden](http://www.bezirksaerztekammer-nordbaden.de/)"